

Merkblatt Familienzusammenführung (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Alleinstehende Elternteile des/der Gesuchstellers/in, welche mindestens 55 Jahre alt und alle nahen Verwandten in der Schweiz wohnhaft sind.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise des Elternteils in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.

2.2 Erforderliche finanzielle Mittel

Grundsätzlich muss der Elternteil des/der Gesuchstellers/in selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:

- Amtlicher Auszug aus dem Familienstandsregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben
- Amtlicher Auszug aus dem Familienstandsregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
- Sofern der/die Gesuchsteller/in verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein, usw.)
- Polizeiliches Führungszeugnis (heimatlicher Strafregisterauszug)
- Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.) des Elternteils
- Sofern Familienangehörige für den Unterhalt des/der Gesuchstellers/in aufkommen, ist der Nachweis des steuerbaren Einkommens oder des steuerbaren Vermögens einzureichen
- Kopie des Mietvertrages. Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts des/der Gesuchstellers/in in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.